Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
2. SEP. 1968
Akten Nr.

80/18

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

27. August 1968 Nr. 4229

I.

Für die Erstellung der Zufahrtsstrasse zur Nationalstrasse N 1 in Oensingen musste im Gebiet nördlich der SBB-Linie eine Baulandumlegung durchgeführt werden. Die Zufahrtsstrasse bildet teilweise ein Bestandteil der Nationalstrasse N 1 und ist im übrigen eine Zufahrtsstrasse im Sinne von § 14 des Einführungsgesetzes vom 26. März 1961 zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen. Nach Art. 36 des Nationalstrassengesetzes vom 8. März 1960 und § 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes kann der Regierungsrat eine für den Strassenbau notwendige Baulandumlegung verfügen, wenn die Grundeigentümer binnen einer vom Regierungsrat anberaumten angemessenen Frist nicht die freiwillige Durchführung beschliessen. Gestützt auf diese Bestimmungen hat der Regierungsrat am 24.7.64 (RRB Nr. 3632) für das im Eigentümer- und Flächenverzeichnis vom 4.5.64 als Autobahnperimeter bezeichnete Gebiet die Durchführung einer Baulandumlegung verfügt. Mit der Ausarbeitung des Vorprojektes wurde das Ingenieurbüro Bernasconi + Flury, Solothurn, beauftragt.

Am 28.7.67 ist die inzwischen vom Regierungsrat erlassene Verordnung über Landumlegungen für den Bau von National- und Kantonsstrassen vom 28.4.67 (Landumlegungsverordnung), die die Verfahrensvorschriften enthält, in Kraft getreten. Am 1.8.67 (RRB Nr. 3795) erliess der Regierungsrat für die betroffenen Grundstücke die in §14 der Landumlegungsverordnung vorgesehene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit der Anmerkung "Baulandumlegung" im Grundbuch.

18 204 - 88 000/108 000

In enger Zusammenarbeit mit der Konsultativkommission der Einwohnergemeinde Oensingen besorgte die kant. Baulandumlegungskommission die notwendigen Vorarbeiten (Behandlung verschiedener Entwürfe, Durchführung der Wunschtage mit den Grundeigentümern usf.). Schliesslich legte sie in der Zeit vom 11. - 25.9.67 in Oensingen öffentlich auf:

1. Plan über den Alten Besitzstand mit Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis.
2. Plan über den neu zugeteilten Besitzstand mit Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis.
3. Verzeichnis der Dienstbarkeiten im alten Besitzstand.
4. Verzeichnis der Dienstbarkeiten im neuen Besitzstand.
5. Wertklassenplan für die Entschädigung des allgemeinen Abzuges.

Die Publikation dieser öffentlichen Auflage erfolgte zusammen mit der Bekanntmachung des von der Baulandumlegungskommission beschlossenen Reglementes für den provisorischen Besitzübergang im Amtsblatt Nr.36 vom 8.9.67 wie auch im Anzeiger für das Gäu und Thal. Zudem erhielten alle Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 4.9.67 den Publikationstext und das Besitzübergangs-Reglement.

Im gleichen Amtsblatt Nr. 36 vom 8.9.67 und im entsprechenden Anzeiger für das Gäu und Thal erfolgte durch das kant. Bau-Departement die Publikation der Auflage der Abänderung der Baulinien des Strassenplanes Zufahrtsstrasse Oensingen (Auflagefrist 11.9. - 10.10. 1967). Diese Abänderung von Baulinien ergab sich im Zusammenhang mit der Baulandumlegung (Anpassung der Baulinien an die neuen Eigentumsgrenzen). Es wird hierzu auf den ebenfalls heute gefassten RRB Nr. 4229 verwiesen, der die neuen Baulinien genehmigt.

Die allen 45 Grundeigentümern gleichmässig auferlegte Landabgabe zu öffentlichen Zwecken (sog. allgemeiner Abzug) beläuft sich auf etwa 18,7 %. Innert der Auflagefrist gingen bei der erstinstanzlich zuständigen Baulandumlegungskommission 14 Einsprachen ein, die von

dieser behandelt wurden. Soweit sie gütlich erledigt oder zurückgezogen werden konnten oder soweit der Entscheid der Kommission unangefochten blieb und nicht weitergezogen wurde, können diese Einsprachen als erledigt abgeschrieben werden. Gegen 5 Entscheide der Baulandumlegungskommission wurde beim Regierungsrat wegen der Neuzuteilung Beschwerde erhoben; 11 Grundeigentümer führten beim Kant. Verwaltungsgericht Beschwerde wegen der Höhe der Entschädigungen für den allgemeinen Abzug (Wertklassenplan). Im Zuge der Vergleichsverhandlungen vor dem Referenten des Verwaltungsgerichtes und auf dessen Vorschlag hin erhöhte der Staat am 27.3.68 die im Wertklassenplan der Baulandumlegungskommission festgelegten m2-Preise in jeder Wertklasse um Fr. 5.--. 9 beim Verwaltungsgericht hängige Beschwerden wurden hierauf zurückgezogen. Von dieser Erhöhung des Wertklassenplanes um Fr. 5.--/m2 sollen aus Gründen der Billigkeit und gleicher Behandlung alle betroffenen Landeigentümer profitieren. Es wird deshalb eine allgemeine Erhöhung der von der Baulandumlegungskommission festgesetzten Werte um Fr. 5.--/m2 beschlossen.

Der Regierungsrat hat noch über die Beschwerden der folgenden 5 Grundeigentümer zu befinden:

1. Adolf Berger, Oberdorf, Oensingen
2. Alfred Weber, Elektro-Fachgeschäft, Oensingen
3. Mathilde Hunziker-Baumgartner, Balsthal
4. von Roll AG., Werk Klus, Balsthal
5. Josef Bloch-Müller, Wagnerei, Oensingen

II.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die mit der Instruktion der Beschwerdefälle betrauten Beamten des Bau-Departementes führten mit den Beschwerdeführern und dem Präsidenten der Kant. Baulandumlegungskommission am 1.2.68 in Oensingen Parteiverhandlungen durch.

1. Beschwerde des Herrn Adolf Berger, Oberdorf, Oensingen

Nachdem der Gemeinderat von Oensingen auf Empfehlung der kant. Baulandumlegungskommission die über Parzelle 4 A projektierte Gemeindestrasse in ihrer Linienführung etwas nach Norden verschoben hat, was eine bessere bauliche Ausnützung der dem Beschwerdeführer zugeteilten Parzelle erlaubt, hat dieser seine Beschwerde mit schriftlicher Erklärung vom 26.3.68 zurückgezogen.

2. Beschwerde des Herrn Alfred Weber, Elektrofachgeschäft, Oensingen, vertreten durch Dr. W. Fröhlicher, Fürsprecher, Solothurn

In Berücksichtigung der durch die Umlegung geschaffenen besonderen Verhältnisse hat sich das Bau-Departement auf Antrag der kant. Baulandumlegungskommission bereit erklärt, im Falle einer Ueberbauung der Herren Weber zugeteilten Parzelle 45 die nach § 21 NBR nötige Zustimmung zur Unterschreitung des Gebäudeabstandes (6 m gegenüber dem Haus Schmid) zu erteilen. Herr Dr. W. Fröhlicher hat deshalb am 4.6.68 namens seines Klienten die Beschwerde zurückgezogen.

3. Beschwerde der Frau Mathilde Hunziker-Baumgartner, Balsthal

Der Entscheid der kantonalen Baulandumlegungskommission vom 24.11. 1967 wurde Frau Hunziker am Montag, den 27.11.67 zugestellt resp. auf Ersuchen des Postamtes hin am Schalter abgeholt. Gemäss § 13 Abs. 2 der Landumlegungsverordnung müssen Beschwerden an den Regierungsrat innert 14 Tagen seit Zustellung des Entscheides erhoben werden. Im vorliegenden Falle ist demnach die Frist zur Beschwerdeführung am Montag, 11.12.67, 24.00 Uhr abgelaufen. Die Beschwerde ist aber trotz eindeutiger schriftlicher Rechtsmittelbelehrung durch die Vorinstanz erst am 12.12.67, 18 Uhr, der Post übergeben worden. Da sie verspätet eingereicht wurde, kann der Regierungsrat auf diese Beschwerde nicht eintreten, und es erwächst mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Vorlage der Entscheid der Baulandumlegungskommission in Rechtskraft.

4. Beschwerde der von Roll AG., Werk Klus, Balsthal

Die Legitimation zur Beschwerdeführung ist gegeben und die gesetzliche Frist wurde eingehalten; auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

Gegenstand der Beschwerde bildet einzig die Zuteilung der Parzelle 44 J. Es wird geltend gemacht, von dieser Parzelle seien bei Berücksichtigung der Grenz- und Baulinienabstände weniger als 50 % überbaubar, ja, wegen der exponierten Lage am Rande der Zufahrtsstrasse zur N 1 könne sie für Wohnbauten kaum genutzt werden. Vorher sei aber die Beschwerdeführerin Eigentümerin einer sehr günstigen Bauparzelle gewesen; nach dem Entscheid der Kommission hätte sie sich nun mit minderwertigem Abfalland zu begnügen, was kompensiert werden müsse. Verlangt wird deshalb eine günstigere Zuteilung.

Die kantonale Baulandumlegungskommission hat die Einsprache der Beschwerdeführerin zu einem grossen Teile gutgeheissen: Gegenüber dem aufgelegten Plan wurde die Grenze zur Parzelle 20 B begradigt, um der von Roll AG auch im nördlichen Teil ihrer Parzelle eine bessere bauliche Ausnützung zu ermöglichen. Ebenso wurde dem Begehren um Verlegung des zu Gunsten der Parzelle 44 J bestehenden, über die Parzelle 20 B führenden Geh- und Fahrwegrechtes entsprochen Die Kommission hat ursprünglich der Beschwerdeführerin für den im Bereich der Parzellen 44 J und 44 H liegenden Grundbesitz einen ungeteilten und gänzlich auf der Südseite der Auffahrtsrampe Oensingen-Balsthal liegenden Landkomplex zuteilen wollen. Nach dem Zonenplan der Einwohnergemeinde Oensingen kann das Gebiet südlich der Auffahrtsrampe mehrgeschossig (Mehrfamilienhauszone), dasjenige nördlich der Rampe nur 2-geschossig (allgemeine Wohnzone) überbaut werden. Das Gebot der Rechtsgleichheit verlangt für alle betroffenen Grundeigentümer eine gleichwertige Zuteilung, auch im Hinblick auf die Ueberbaubarkeit. Da das Einverständnis der nördlichen Nachbarin der von Roll, Frau Mathilde Hunziker, Balsthal, zu der von der

Beschwerdeführerin gewünschten Plazierung gänzlich südlich der Auffahrtsrampe nicht beizubringen war, hat die Kommission mit Recht eine Zuteilung entsprechend dem alten Besitzstand, d.h. für beide Eigentümer nördlich und südlich der Auffahrtsrampe vorgenommen. Zudem gelten für Baulandumlegungen sinngemäss die für Güterzusammenlegungen bestehenden Vorschriften (§ 11 Landumlegungsverordnung). Diese verlangen grundsätzlich, dass soweit als möglich am bisherigen, alten Orte zuzuteilen ist. Die Vorinstanz hat die umstrittene Parzelle 44 J, die zum grössten Teil schon vorher im Eigentum der von Roll AG war, in Befolgung dieser Regel zugewiesen.

Zur beschränkten Ueberbauungsmöglichkeit und der exponierten Lage ist folgendes festzuhalten: Das in Frage stehende Grundstück 44 J kann - wie eine überschlagsmässige Berechnung ergibt - bei Beachtung von Grenzabstand (4 m) und Baulinien (8 m) zu ca. 50 % überbaut werden. Daraus kann keineswegs irgendein Nachteil abgeleitet werden; dürfen doch ohnehin nach der allgemeinen Vorschrift von § 17 Abs. 3 NBR 50 % der Grundstückfläche nicht überbaut werden. Gewisse Nachteile wie Lärm usw. bestehen für jeden Landeigentümer, dessen Grundstück direkt an der Autobahn-Zubringerstrasse liegt. "Exponiert" ist somit nicht nur die Beschwerdeführerin, sondern viele andere im Perimeter liegende Grundeigentümer sind es ebenso. Die Landumlegung wurde ja gerade durch den Bau dieser Strasse nötig, die übrigens anderseits auch bessere Erschliessungsmöglichkeiten bringt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Beschwerdeführerin die Zuteilung der Parzelle 44 J nicht isoliert und losgelöst von der Gesamtzuteilung an die von Roll AG betrachtet werden darf: Im südlichen Teil des Umlegungsgebietes (zwischen SBB-Linie und Kantonsstrasse) hat die Beschwerdeführerin die Parzelle 44 L und 44 M erhalten. Das bisherige Grundstück GB Nr. 1209 liegt nach dem Zonenplan der Gemeinde Oensingen zu 80 %, d.h. mit etwa 66 a in der Grünzone. Im Bereiche dieses Grundstückes, also in der Grünzone,

wurde der von Roll aber nur eine verhältnismässig kleine Fläche, nämlich mit 27½ a die Parzelle 44 L zugeteilt, während alles übrige der Beschwerdeführerin hier zugewiesene Land, nämlich die Parzelle 44 M mit 52½ a in der punkto Ausnützung und Ueberbauung günstigsten Mehrfamilienhauszone liegt. Auch dieser Umstand ist zu beachten und "kompensiert", um mit der Beschwerdeführerin zu sprechen, gewiss die angeblich mit der Parzelle 44 J verbundenen Nachteile.

Aus all diesen Gründen drängt sich eine andere Zuteilung keineswegs auf; die Beschwerde der von Roll AG., Werk Klus, ist abzuweisen und der Entscheid der kantonalen Baulandumlegungskommission ist mit der Genehmigung der Vorlagen zu bestätigen. Die Beschwerdeführerin hat als Beitrag an die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Entscheidgebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.

5. Beschwerde des Herrn Josef Bloch-Müller, Wagnerei, Oensingen

Die Legitimation zur Beschwerdeführung ist gegeben. Die gesetzliche Frist wurde eingehalten; auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

Der Beschwerdeführer war bisher Eigentümer des Grundstückes GB Oensingen Nr. 1216. Dieses weist von Süden nach Norden eine Gesamtlänge von ca. 140 m auf. Die Breite beträgt auf eine Länge von etwa 120 m rund 23 m. Im nördlichen Teil, also nur auf die restliche Länge von 20 m, erweitert sich die Breite von 25 auf etwa 35 m. Mit der Zuteilung der neuen Parzelle 9 erhält Herr Bloch nichts anderes als sein bisheriges Grundstück Nr. 1216, verkürzt um diesen nördlichen, 20 m langen und in der Breite von 25 auf 35 m wachsenden Teil, der in die Umlegung eingeworfen und daher abgetreten werden soll.

Gegen diesen Abzug setzt sich der Beschwerdeführer zur Wehr mit der Begründung, die Vorinstanz habe ihm so den zum Bauen am besten geeigneten Teil seines Landes weggenommen. Das ihm verbleibende Grundstück sei zur Ueberbauung zu schmal. Er verlangt die Zuweisung einer Parzelle von mindestens 30 m Breite.

Die Baulandumlegungskommission hat mit der Abtrennung des nördlichen Teiles bewusst Rücksicht genommen auf die durch diesen Teil führende und geplante Gemeindestrasse: Die im Zonen- und Strassenplan der Gemeinde Oensingen vorgesehene Strasse zerschneidet den nördlichen Teil nämlich in zwei Hälften. Verbleiben würde Herrn Bloch auf der Nordseite der Strasse ein Restgrundstück, das baulich nicht mehr genutzt werden könnte. Die Vorinstanz hat also die Interessen des Beschwerdeführers wahrgenommen, um dessen Eigentum vor unnötiger Zerstückelung zu schützen und den kommenden Eingriff durch die Gemeinde zu mildern. Zudem wurde das Grundstück Nr. 1216 durch die Umlegung noch besser arrondiert, indem es jetzt auf die ganze Länge die gleiche Breite erhält. Dem Beschwerdeführer verbleibt immer noch eine Bautiefe von 11 m. Wenn dieser schliesslich kategorisch verlangt, es sei ihm überhaupt ein Grundstück zuzuteilen, das nicht später von einer Gemeindestrasse tangiert werde, gleichzeitig aber sich gegen die Abtretung des nördlichen Teiles seiner Parzelle, wo die Gemeindestrasse durchführen wird, auflehnt, erscheint ein solches Ansinnen sehr ungereimt und widersprüchlich. Herr Bloch übersieht dabei geflissentlich, dass er sich - wie jeder in die Umlegung Einbezogene - einen allgemeinen Abzug von 18,7 % gefallen lassen muss. Im übrigen wird gerade durch diese Gemeindestrasse das Land des Beschwerdeführers erschlossen; erst durch die Anlage der Strasse wird seine bisher abgelegene Parzelle baureif.

Die Beschwerde muss mithin als gänzlich unbegründet abgewiesen werden. Sie hätte füglich unterbleiben können. Der Beschwerdeführer hat als Beitrag an die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Entscheidgebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen

III.

Das von der kantonalen Baulandumlegungskommission beschlossene und am 8.9.1967 publizierte Reglement für den provisorischen

Besitzübergang lautet:

Um Störungen im Wirtschaftsbetrieb der Beteiligten der Umlegung möglichst zu vermeiden, werden für den Uebergang folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Der prov. Antritt des neuen Besitzstandes wird auf den 1. November 1967 festgesetzt.
2. Das Abernten sämtlicher Fruchtarten hat auf den 1. November 1967 zu erfolgen, Herbstgrasung auf den 15. Nov. 1967.
3. Wo diese Ernte- und Uebergangsbestimmungen aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden können, ist spätestens 14 Tage vor obgenannten Fristen ein Gesuch an die Kant. Baulandumlegungskommission zu richten. Besondere Abmachungen zwischen den alten und neuen Grundeigentümern sind empfehlenswert.
4. Bäume, die den Besitzer wechseln, werden von Experten geschätzt. Das Verzeichnis der Baumschatzungen wird während 14 Tagen öffentlich aufgelegt.
5. Die Entschädigungen für Leitungsstangen, Masten etc. werden ebenfalls festgelegt und während 14 Tagen öffentlich aufgelegt.
6. Die Gutschriften bzw. Belastungen bezüglich Ziff. 4 und 5 werden im Rahmen der Schlussabrechnung mit den Grundeigentümern verrechnet.
7. Die neuen Grundstückgrenzen werden durch das Ingenieurbüro vorläufig mit rot markierten Pfählen abgesteckt. Nach Genehmigung des Neubesitzstandes durch den Regierungsrat erfolgt die definitive Vermarkung. - Das Entfernen von Absteckpfählen ist untersagt. Eventuelle Rekonstruktionsarbeiten gehen zu Lasten der Fehlbaren.
8. Streitigkeiten bezüglich des Besitzüberganges entscheidet die kantonale Baulandumlegungskommission, mit Rekursfrist von 14 Tagen an den Regierungsrat.

Diese Bestimmungen regeln den allmählichen Uebergang vom alten in den neuen Besitzstand. Sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

IV.

Gemäss § 13 Abs. 3 der Landumlegungsverordnung hat der Regierungsrat die Vorlagen zu genehmigen. Mit Ausnahme des Wertklassenplanes,

für den wie unter I. hievor erläutert, eine allgemeine Erhöhung von Fr. 5.--/m2 beschlossen wurde, kann sämtlichen Vorlagen der Baulandumlegungskommission die Genehmigung erteilt werden. Nach § 13 Abs. 4 der Landumlegungsverordnung vollzieht sich mit der Genehmigung der Uebergang des Eigentums, der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen.

Demnach wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage der Vorlagen für die Baulandumlegung zur Erstellung der Zufahrtsstrasse zur N 1 Oensingen wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Das von der kantonalen Baulandumlegungskommission beschlossene Reglement für den provisorischen Besitzübergang wird genehmigt.

3. Die gegen die Vorlagen bei der Kant. Baulandumlegungskommission eingereichten Einsprachen, die gütlich bereinigt oder zurückgezogen wurden, oder bei denen der Entscheid der Kommission unangefochten blieben, können als erledigt abgeschrieben werden.

4. Vom Rückzug der beiden Beschwerden
   a) des Adolf Berger, Oberdorf, Oensingen
   b) des Alfred Weber, Elektrofachgeschäft, Oensingen,
      vertreten durch Dr. W. Fröhlicher, Fürsprecher, Solothurn

   wird Kenntnis genommen. Beide Beschwerden werden als erledigt abgeschrieben.

5. Auf die Beschwerde der Frau Mathilde Hunziker-Baumgartner, Balsthal, wird nicht eingetreten. Sie hat eine Entscheidgebühr von Fr. 35.-- zu bezahlen.

6. Die Beschwerde der von Roll AG, Werk Klus, wird abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidgebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.

7. Die Beschwerde des Josef Bloch-Müller, Wagnerei, Oensingen, wird abgewiesen.
   Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.

8. Die von der Kant. Baulandumlegungskommission im Wertklassenplan festgesetzten Ansätze werden allgemein um Fr. 5.--/m2 erhöht.
   Im übrigen wird sämtlichen Vorlagen der Kant. Baulandumlegungskommission, einschliesslich der im Einspracheverfahren getroffenen Aenderungen, die Genehmigung erteilt.
   Damit vollzieht sich der Uebergang des Eigentums, der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen.

9. Die Kant. Baulandumlegungskommission wird beauftragt, sämtlichen betroffenen Grundeigentümern den unter Ziff. 8 hievor durch den Regierungsrat festgestellten Eigentumsübergang zur Kenntnis zu bringen.

10. Die Kant. Baulandumlegungskommission wird verhalten, durch das Ing.-Büro Bernasconi + Schubiger in Solothurn dem kant. Bau-Departement, der Amtschreiberei Balsthal und der Einwohnergemeinde Oensingen folgende bereinigte Unterlagen zuzustellen:
    a) Neuzuteilungsplan
    b) Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis (neuer Besitzstand)
    c) Dienstbarkeitenplan 1:1000 (neuer Besitzstand)
    d) Tabelle Dienstbarkeiten (neuer Besitzstand)
    (Bau-Departement je 2, Amtschreiberei und Einwohnergemeinde Oensingen je 1 Exemplar.)

11. Die Amtschreiberei Balsthal wird beauftragt, die nötigen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen.

Entscheidgebühr: Fr. 35.-- (Staatskanzlei Nr. 491a)
Entscheidgebühr: Fr. 50.-- (Staatskanzlei Nr. 491b)
Entscheidgebühr: Fr. 50.-- (Staatskanzlei Nr. 491c)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (5)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz) (4) und Plan
Kant. Tiefbauamt (2)
Büro für Nationalstrassen
Kant. Planungsstelle
Kant. Ackerbaustelle (2)
Kant. Meliorationsamt
Kant. Vermessungsamt
Kant. Grundbuchinspektorat, Olten
Sekretariat der Kant. Katasterschatzung
Finanzverwaltung (2)
Kant. Verwaltungsgericht, Herrn Oberrichter Dr. Bähler
Amtschreiberei Balsthal (2)
Kant. Baulandumlegungskommission:
Herrn Gottl. Kaiser, Biberist, Präs.
Herrn Jul. Schläfli, Kant. Ackerbaustelle, Sekr.
Ing.-Büro Bernasconi + Schubiger, Hermesbühlstr. 4, Solothurn
Ammannamt der Einwohnergemeinde Oensingen
Herrn Adolf Berger, Oberdorf, Oensingen
Herrn Dr. W. Fröhlicher, Fürsprecher und Notar, Solothurn (2)
Frau Mathilde Hunziker-Baumgartner, Solothurnerstr. 245, Balsthal,
CHARGE NN Fr. 35.--
von Roll AG., Werk Klus, Balsthal, Eingeschrieben NN Fr. 50.--
Herrn Josef Bloch-Müller, Wagnerei, Oensingen, Eingeschrieben NN Fr. 50.--